

Gebührenordnung
der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen
in der Fassung vom Januar 2011; zuletzt geändert durch Präsidiumsbeschluss
vom 30.05.2016 gemäß § 13 Absatz 9 NHG

- § 1 Gebühren und Entgelte**
- § 2 Gasthöregebühren**
- § 3 Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen**
- § 4 Gebühren für die Chipkarte**
- § 5 Gebühren nach § 13 Abs. 3 und 6 NHG**
- § 6 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung**
- § 7 Inkrafttreten**

Anlage 1: Gebühren nach § 13 Abs. 3 und 6 NHG

Anlage 2: Nutzung von Einrichtungen der HAWK

§ 1 Gebühren und Entgelte

Die Hochschule erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Entgelte gem. § 13 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 2 Gasthörergebühren

- (1) Die Hochschule erhebt von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr von
- 100 € bei einer Belegung von bis zu 4 Semesterwochenstunden und
 - 150 € bei einer Belegung von mehr als 4 Semesterwochenstunden bis zu 10 Semesterwochenstunden.

Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen wird pro Prüfung eine Gebühr von 50 € erhoben.

- (3) Für die Inanspruchnahme von hochschulisch verantworteten Modulen im Rahmen des Kooperationsmodells für den Bachelor-Studiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden je Semester auf 80 € ermäßigte Gasthörergebühren erhoben.

§ 3 Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen

- (1) Für die Ausstellung einer Diplomurkunde im Rahmen der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 € erhoben.

- (2) Für die Zweitausfertigung einer Urkunde oder eines Zeugnisses wird eine Gebühr von je 50 € erhoben.

- (3) Für andere das Studium betreffende Zweitausfertigungen von Dokumenten bzw. Bescheinigungen (z.B. Diploma Supplement, Transcript of records, etc.) werden, je nach Aufwand Gebühren von 20 € bis 100 € erhoben.

§ 4 Gebühren für die Chipkarte

Die Ersatzausfertigung der Chipkarte ist kostenfrei bei

- Namensänderung,
- elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigter Karte,
- Diebstahl mit polizeilicher Anzeige und
- in besonders begründeten Härtefällen.

In allen anderen Fällen wie

- Verlust,
- Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige und
- Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch

werden 20 € erhoben.

§ 5 Gebühren nach § 13 Absatz 3 und 6 NHG

(1) Nach **Anlage 1** erhebt die Hochschule für andere als der in § 11 Abs.1 Satz 1 NHG bezeichneten Studienangebote Gebühren und Entgelte, bei deren Festlegung der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen ist. Desweiteren kann die Hochschule, abweichend von § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 7 NHG, für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen kostendeckende Gebühren nach **Anlage 1** erheben.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sind in der **Anlage 2** geregelt.

(3) Die Gebühren für die Bibliothek sind in der derzeit geltenden „Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken“ geregelt.

§ 6 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, wie z. B. für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelung in § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1 tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Anlage 1: Gebühren nach § 13 Abs. 3 NHG

1. Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend

(1) Für den Bezug von Studienmaterial ist eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 78 Euro je belegtem Studienmodul zu zahlen. Gegen Nachweis einer BAföG- Berechtigung vermindert sich dieser Betrag auf 53 Euro.

(2) Von der Medienbezugsgebühr sind Studierende befreit, wenn sie ein Modul zweimal wiederholt belegen.

(3) Die Studierenden zahlen die Medienbezugsgebühr zur Freischaltung des Studienmaterials direkt auf ein Konto des VFH.

Anlage 2: Nutzung von Einrichtungen der HAWK (nach § 13 Abs. 6 NHG)

Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen der HAWK (gemäß § 47 Nr. 2 NHG)

1. Geltungsbereich

Die Anlage 4 gilt laut Überlassungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen (Räume, Flächen, Gegenstände und Inanspruchnahme von Dienstleistungen) der HAWK

- durch Mitglieder oder Angehörige der HAWK für hochschulische und außerhochschulische Zwecke
 - oder durch Einrichtungen oder Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der HAWK sind (Dritte).
- a) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der zurzeit gültigen Gebühren-Ordnung der HAWK gemäß § 47 Nr. 2 NHG und der nachfolgenden Bestimmungen.
- b) Für Dienstleistungen des Hochschulpersonals (z. B. Aufsichtspersonal, Hausdienst), das im Zusammenhang mit der Überlassung von Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit in Anspruch genommen wird, kann ein Entgelt erhoben werden. Die Personalkostensätze für die Überlassung sind entsprechend anzuwenden.
- c) Grundsätzlich ist die Überlassung von Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig. Die Finanzbuchhaltung prüft im Einzelfall, ob eine Befreiung der Umsatzsteuer vorliegt.
- d) Bestehende Benutzungs- und Entgeltordnungen für zentrale Einrichtungen (z. B. Rechenzentrum, Bibliothek, Hochschulsport etc.) bleiben von der Überlassungsordnung unberührt.

Für die Nutzung von Einrichtungen der HAWK im Rahmen der Nebentätigkeit von Mitgliedern der Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen über Nebentätigkeiten und eventuell im Einzelfall bestehende besondere Regelungen.

2. Entgelte für die Nutzung von Räumen und Flächen

- (1) Die Höhe des Entgelts für die Nutzung von Räumen und Flächen der HAWK wird für drei Kategorien von Veranstaltungen festgesetzt. Dabei gelten folgende Zuordnungen:

Kategorie I

- Veranstaltungen der Studierendenschaft
- Veranstaltungen des Studentenwerks
- Veranstaltungen von Vereinigungen zur Förderung der Hochschule oder ihrer Einrichtungen

Für Veranstaltungen der Kategorie I wird kein Entgelt erhoben, sofern für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld von mehr als 2,00 EUR pro Person sowie keine Standgebühren, Tagungsbeiträge oder ähnliches erhoben werden. Falls durch Nachweis die Einnahmen die Ausgaben für die Veranstaltung geringfügig übersteigen wird das ermäßigte Entgelt erhoben. In allen anderen

Fällen wird das volle Entgelt eingefordert.

Kategorie II

- Veranstaltungen von rechtsfähigen An-Instituten oder Mitgliedern der Hochschule, soweit die Veranstaltung nicht der Kategorie I zuzuordnen ist.
- Veranstaltungen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Gesellschaften
- Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und anderen öffentlichen oder öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen)
- Veranstaltungen von oder zu Gunsten von Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Für Veranstaltungen der Kategorie II wird das ermäßigte Entgelt erhoben, sofern der Veranstalter kein Eintrittsgeld von mehr als 2,00 EUR pro Person sowie keine Standgebühren, Tagungsbeiträge oder ähnliches erhebt. Andernfalls wird das volle Entgelt erhoben.

Kategorie III

- Alle anderen Veranstaltungen, z. B. Privatpersonen, Unternehmen.

Für Veranstaltungen der Kategorie III wird das volle Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt beträgt pro Stunde und Raum je nach Kapazität des Raumes

| Volles Entgelt | Ermäßigtes Entgelt | Kapazitäten |
|----------------|--------------------|------------------|
| 300,00 EUR | 60,00 EUR | ab 500 Personen |
| 250,00 EUR | 50,00 EUR | ab 400 Personen |
| 200,00 EUR | 40,00 EUR | ab 300 Personen |
| 150,00 EUR | 30,00 EUR | ab 200 Personen |
| 100,00 EUR | 20,00 EUR | ab 100 Personen |
| 50,00 EUR | 10,00 EUR | bis 100 Personen |

(3) Für die Nutzung von Außenflächen der Hochschule werden 20% der oben genannten Entgelte in Rechnung gestellt. Dabei gilt die Teilnehmerzahl als Kapazität der genutzten Außenflächen.

(4) Für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in Gebäuden der Hochschule werden je Standfläche bzw. für die Nutzung von Außenflächen der HAWK jeweils 10,00 EUR pro Tag erhoben.

(5) Durch die Entgelte nach den Absätzen 4 bis 6 werden auch die der Hochschule unmittelbar mit der Überlassung der Räume und Außenflächen üblicherweise entstehenden Kosten abgegolten (z.B. Heizung, Beleuchtung, reguläre Reinigung, Telekommunikation).

3. Entgelt für Hausdienst und Nutzung von geliehenen Gegenständen

(1) Außerhalb der regulären Dienstzeit des Hausdienstes kann Personal im Antragsvordruck bei Veranstaltungen mit außerhochschulischen Zwecken oder Veranstaltungen von Dritten beantragt werden.

(2) Pro angefangene Stunde werden für Personalkosten in Rechnung zu stellen:
35,00 EUR organisatorische Aufgaben
60,00 EUR technische Aufgaben

(3) Für die Nutzung der folgenden Geräte und Anlagen werden in Rechnung gestellt:

| | | |
|-----------------------------------|-----------|-------------------|
| Overheadprojektor | 15,00 EUR | pro Veranstaltung |
| Microportsender | 10,00 EUR | pro Veranstaltung |
| Verstärkeranlage | 50,00 EUR | pro Veranstaltung |
| DVD-, Videorecorder und Fernseher | 30,00 EUR | pro Veranstaltung |
| Beamer | 30,00 EUR | pro Veranstaltung |